Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030 671 55 16
Mobil: (0170) 28 11 14 8
E-Mail: d.bornemann@t-online.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

V e r b a n d s s p o r t g e r i c h t

VSG 03 U3 22

U r t e i l

Berlin, 01.08.2022

Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid Nr. 3577-2021/2022 der Spielleitenden Stelle Männer vom 16.06.2022

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann	(VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban	(Blau Weiß 90)	Beisitzer
Lutz Führer	(SV Buckow)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 19.07.2022 wie folgt entschieden:

1) Dem Einspruch des Einspruchsführers gegen den Bescheid Nr. 3577-2021/2022 der Spielleitenden Stelle Männer vom 16.06.2022 wird stattgegeben.

2) Der Bescheid wird aufgehoben. Eine Wertung des Spiels durch das Verbandssportgericht findet nicht statt.

   Der Einspruchsgegner wird verpflichtet, unter sportlichen Gesichtspunkten eine Lösung für das nicht ausgetragene Spiel Verein 2 gegen Verein 1 und die daraus resultierende Staffeleinteilung der Verbands- bzw. Landesliga Männer für die Saison 22/23 herbeizuführen. Eine solche sportliche Lösung könnte unter anderem in der Aufstockung der Verbandsliga für die Saison 22/23 mit dem Verein 1 oder in der Nachholung des nicht ausgetragenen hier streitgegengegenständlichen Spiels bis zum Beginn der neuen Saison der Verbands- bzw. Landesliga liegen.

3) Die Einspruchsgebühr, der Auslagenvorschuss sowie die Verwaltungskostenpauschale sind dem Einspruchsführer zurückzuzahlen.

4) Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner.

5) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Am 23.05.2022 um 20:15 Uhr sollte das Spiel Nr. 110069 der Männer Verbandsliga Verein 2 – Verein 1 ausgetragen werden.

Um 17:27 Uhr desselben Tages teilte der Abteilungsleiter des Verein 1, dem Staffelleiter der Verbandsliga Männer, per E-Mail mit, dass wegen eines Wasserschadens die Durchführung des Spiels nicht möglich sei. Um allen Beteiligten (Gegner, Schiedsrichter etc.) eine unnötige Anreise zu ersparen, habe er in NuLiga zunächst einmal den Button „Auf ausgewähltes Spiel verzichten / Spiel absagen“ gewählt, sodass alle Beteiligten kurzfristig eine automatisierte Absageinfo erhalten sollten. Unmittelbar anschließend schrieb er dem Staffelleiter per E-Mail zur Erklärung der „Absage“ u.a.: *„Es ist jedoch unser Ziel, gemeinsam mit dem Gegner Verein 2, einen alternativen Spieltermin zu finden.“*

Am 25.05.2022 teilte der Staffelleiter dem Einspruchsführer mit, dass Verein 1 sich mit ihnen abstimmen wollen würde, um zu klären, ob das Spiel noch gespielt werden soll oder ob sie es absagen und damit auf die Punkte verzichten würden.

Da es in der Folge, zu keiner Einigung zwischen den Mannschaften kam, setzte der Einspruchsgegner am 02.06.2022 dem Verein 1 eine Frist bis zum 07.06.2022 um Verein 2 einen weiteren Nachholtermin vorzuschlagen. Durch Verein 2 wiederum sollte dann bis zum 09.06.2022 eine Rückmeldung hierzu erfolgen. Sollten die Vereine die Fristen nicht einhalten oder könne man sich erneut nicht einigen, werde die zuständige Spielleitende Stelle eine Wertung des Spiels vornehmen.

Am 03.06.2022 bot Verein 1 dem Einspruchsführer drei Termine für die Durchführung des Nachholspiels an:

1. Dienstag 07.06. 20:15 Uhr in Halle 648
2. Mittwoch 08.06. 20:00 Uhr in Halle 644
3. Samstag 11.06. 18:00 Uhr in Halle 648

Der Einspruchsführer lehnte diese Termine am 09.06.2022 mit der Begründung ab, es habe zum wiederholten Male vor Termineingabe keine Terminabsprache stattgefunden, man habe zudem Verein 1 mitgeteilt, dass die Mannschaft für zwei bis drei Wochen im Urlaub sei und man sei im Übrigen davon ausgegangen, dass die automatisierte NuLiga-Mail vom 23.05.2022 eine Wertung des Spiels für den Einspruchsführer nach sich ziehe.

Da zwischen den Mannschaften keine Einigkeit erzielt werden konnte, erließ der Staffelleiter nach Beschluss der Technischen Kommission am 16.06.2022 den streitgegenständlichen Bescheid. Er lautet wörtlich:

> *„Spielverlust bei Spielabsage oder schuldhaftem (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) Nichtantreten nach § 19 Ziff. 1a i. V. mit §25 1:1; Nach Beschluss der technischen Kommission wird das Spiel gegen den Verein 2 gewertet, da die vorgeschlagenen Termine (laut DfB) nicht angenommen worden sind.“*

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch des Einspruchsführers.

Zuletzt hat dieser in der mündlichen Verhandlung sinngemäß beantragt,

> den streitgegenständlichen Bescheid des Einspruchsgegners aufzuheben und eine Folge herbeizuführen, die dem Einspruchsführer eine Teilnahme an der Verbandsliga für die Saison 22/23 ermöglicht.

Er ist im Wesentlichen der Auffassung, dass die „Absage“ des Spiels durch den Verein 1 gemäß Punkt 5.5 der Durchführungsbestimmungen als „Spielverzicht“ hätte angesehen werden müssen und somit im Sinne der Vorschrift eine automatische und alternativlose Wertung des Spiels zu Gunsten des Einspruchsführers hätte erfolgen müssen. Auf eine Verlegung des Spiels habe schon deshalb kein Anspruch bestanden. Im Übrigen hätte man das Spiel bis zum 30.06.2022 auch nachholen können, nur eben nicht an den vom Verein 1 vorgeschlagenen Terminen.

Der Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Einspruchsgegner hat nach seinen Aussagen in der mündlichen Verhandlung im Laufe der Saison 21/22 eine befristete Sonderregelung erlassen, wonach Spielverlegungen entgegen der Durchführungsbestimmungen generell ohne Zustimmung des Gegners möglich sind, gleich aus welchem Grund.

Im Übrigen wird vollumfänglich Bezug auf den Schriftverkehr zwischen den Beteiligten genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht erhoben und im Übrigen auch begründet.

I.

Die Voraussetzungen für eine Spielwertung zu Lasten des Einspruchsführers nach § 19 Abs. 1 a) DHB-RO bzw. § 50 Abs. 1 a), Abs. 3 DHB-SpO liegen nicht vor, da der Einspruchsführer das Spiel weder abgesagt noch schuldhaft, d.h. unentschuldigt oder ohne stichhaltigen Grund, nicht angetreten hat.

Ein im Sinne der Vorschriften vorwerfbares und sanktionswürdiges Verhalten hätte u.a. dann vorgelegen, wenn der Einspruchsführer die Austragung des Spiels entgegen der Vorschriften der §§ 5.4 und 5.5 der Durchführungsbestimmungen des HVB verhindert hätte.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass entgegen der Ansicht des Einspruchsführers das Spiel nicht schon nach der „Absage“ des Verein 1 am 23.05.2022 automatisch zu seinen Gunsten hätte gewertet werden müssen, denn eine „Spielabsage/Spielverzicht“ i.S.d. § 5.5 der Durchführungsbestimmungen mit der Folge einer automatischen Spielverlustwertung lag nicht vor. Zwar hat der Verein 1 für seine „Absage“ entsprechend den Durchführungsbestimmungen den NuLiga-Button „Auf ausgewähltes Spiel verzichten / Spiel absagen“ verwendet. Allerdings gibt es auch für den Fall eines Spielverlegungsantrags – was unstreitig ist – nur eben diesen einen NuLiga-Button. Aus der E-Mail des Verein 1 an den HVB vom 23.05.2022, in der es u.a. heißt *„Es ist jedoch unser Ziel, gemeinsam mit dem Gegner Verein 2, einen alternativen Spieltermin zu finden“* geht eindeutig hervor, dass eine Austragung des Spiels an einem anderen Tag gewollt war.

Die „Absage“ des Verein 1 war demnach als Antrag auf Spielverlegung zu sehen. Die Rechte und Pflichten der betroffenen Mannschaften richten sich dabei grundsätzlich nach § 5.4.2 ff. der Durchführungsbestimmungen, wonach eine Spielverlegung u.a. nur mit Zustimmung des Gegners möglich ist. Ein Fall des § 5.4.1, wonach ein Spiel in den dort abschließend aufgezählten Fällen zustimmungsfrei verlegt werden kann, lag hier offenkundig nicht vor.

Die Vorschrift des § 5.4.2 wurde allerdings im Laufe der Saison durch den HVB per allgemeiner Mitteilung – was ebenfalls unstreitig ist – dahingehend modifiziert, dass aufgrund der Corona-

Pandemie und der damit einhergehenden Testpflicht Spielverlegungen auch ohne Zustimmungen des Gegners (und kostenfrei) möglich sein sollten. Diese Regelung wurde zwar Corona bedingt geschaffen, sie wurde jedoch auch für Fälle von Spielverlegungen aus allen anderen Gründen vom HVB anerkannt und angewendet. Im Übrigen sollten die Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen (insbesondere zum Ablauf einer Spielverlegung) weiterhin Bestand haben.

Es galt daher die Regelung des § 5.4.3 zum Prozedere der Neuterminierung von Spielen fort. Nach Ziffer 1 der Vorschrift muss der antragsstellende Verein zwei neue Termine vorschlagen, die an verschiedenen Wochentagen liegen müssen. Dieser Pflicht ist der Verein 1 mit dem Vorschlag der Ersatztermine am 07.06., 08.06. und 11.06. nachgekommen. Nach Ziffer 2 hat der gegnerische Verein einen dieser Termine zu bestätigen. Eine Ablehnung der Termine darf dabei nur aus trifftigen Gründen erfolgen.

Der Einspruchsführer hat die vorgeschlagenen Termine aus triftigen Gründen abgelehnt. Als trifftige Gründe gelten solche Gründe, die unter Beachtung eines sportlichen Miteinanders eine Ablehnung der vorgeschlagenen Termine für einen objektiven Dritten als nachvollziehbar erscheinen lassen. Das ist hier der Fall.

Bei der Abwägung ist zu Gunsten des Einspruchsführers zu berücksichtigen, dass der offiziell vorgesehene letzte Spieltermin für den Einspruchsführer ursprünglich am 25.05.2022 lag. Die drei vom Verein 1 vorgeschlagenen Termine lagen – aufgrund der kurzfristigen Spielverlegung notwendiger Weise – alle nach dem ursprünglich vorgesehenen letzten Spiel des Einspruchsführers (und diese zudem alle innerhalb von einer Woche). Dass eine Mannschaft oder jedenfalls Teile davon direkt nach dem eigentlich vorgesehenen letzten Spieltag für zwei bis drei Wochen in den Urlaub fahren - wie vom Einspruchsführer angegeben - scheint nachvollziehbar und legitim und stellt sich aufgrund der Gesamtumstände wie z.B. Länge des Urlaubs von max. drei Wochen und Zeitpunkt des Urlaubs auch nicht als Schutzbehauptung dar. Es kann nicht verlangt werden, dass sich Mannschaften im Amateursport für den etwaigen Fall einer kurzfristigen Spielverlegung bis zum Ende des Spieljahres urlaubsfrei halten müssen, insbesondere dann, wenn der letzte vorgesehene Spieltag wie hier knapp fünf Wochen vor dem Ende des Spieljahres liegt und die Notwendigkeit der Verlegung eines Spiels erst knapp eine Woche vor dem beginnenden Urlaub bekannt wird. Auch der HVB scheint im Übrigen davon auszugehen, dass eine Terminierung nach dem letzten Spieltag grundsätzlich Probleme nach sich ziehen kann, da es unter § 5.4.3 der Durchführungsbestimmungen in der Anmerkung heißt, dass eine Terminierung von Nachholspielen grundsätzlich nicht nach dem letzten Spieltag erfolgen soll. Schließlich braucht sich der Einspruchsführer auch nicht darauf verweisen zu lassen, er hätte mit einer lediglich spielfähigen Mannschaft antreten können, ggf. unter Ergänzung von Nachwuchsspielern. Unter dem Gesichtspunkt des „Fair Plays“ hat der Einspruchsführers einen Anspruch darauf, eine sportlich konkurrenzfähige Mannschaft aufzustellen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Verlegung des Spiels hier in den Verantwortungsbereich des Gegners fiel (ohne die befristete Sonderregelung zur Vereinfachung von Spielverlegung hätte das Spiel alternativlos zu Lasten des Verein 1 gewertet werden müssen, da die Bespielbarkeit der Halle in dessen Verantwortungsbereich fällt) und das Spiel für die Erhaltung der Spielklasse des Einspruchsführers ausschlaggebend war.

Die Mannschaften hätten sich demnach auf einen anderen Termin nach der angegebenen Urlaubsrückkehr der Mannschaft des Einspruchsführers nach dem 13.06.2022 unter erneuter Beachtung des Prozederes des § 5.4.3 einigen müssen. Begrenzt wäre die Terminfindung nur durch das Ende des Spieljahres nach § 8 DHB-SpO am 30.06.2022 gewesen. Indem der Einspruchsgegner jedoch eine – nach dem Dafürhalten des Verbandssportgerichts willkürliche – Frist zur Terminfindung bis zum 09.06.2022 gesetzt hat und am 16.06.2022 bereits den streitgegenständlichen Bescheid erlassen hat, hat er den Mannschaften die Möglichkeit der nach den Regularien weiterhin möglichen Austragung des Spiels genommen bzw. unzulässig verkürzt. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Tatsache nicht nachvollziehbar, dass der

Einspruchsgegner in der mündlichen Verhandlung selbst vorgetragen hat, dass auch andere Nachholspiele bis zum Ende des Spieljahres ausgetragen werden durften und dort nicht bereits eine Notwendigkeit der Erledigung des Verbandes bis Mitte Juni gesehen wurde. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Einspruchsführer bereits zu erkennen gegeben hatte, dass er die Austragung des Spiels endgültig bis einschließlich zum 30.06.2022 verweigere. Eine solche Äußerung lässt sich nicht schon aus der Ablehnung der drei vorgeschlagenen Termine entnehmen und ist auch sonst aus dem zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftverkehr nicht ersichtlich.

II.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 DHB-RO.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann	Alan Schaban	Lutz Führer
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **Berufung** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.